



und noch mehr die Tarifverträge ein Mittel, durch geeignete Bestimmungen auch derartige selbständige Nebenarbeit nach Möglichkeit auszuwickeln, wie es im Reichsmantelvertrag des Holzgewerbes geschehen ist.

Die besonderen **Schutzbestimmungen für Kinder, jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen** haben durch das Washingtoner Übereinkommen gegenüber den bisherigen Schutzbestimmungen der Gewerbeordnung einige Veränderungen erfahren. Wohl die einschneidendste Veränderung ist das völlige Verbot der gewerblichen Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren. Die einzige Ausnahme, die im Übereinkommen vorgesehen und in den Entwurf übernommen ist, ist die Beschäftigung der Kinder in behördlich genehmigten u. überwachten Fachschulen.

Der Begriff der jugendlichen Arbeiter erweicht sich nach dem Gesetzesentwurf auf Personen beiderlei Geschlechts von mindestens 14 Jahren, aber unter 18 Jahren. Gegenüber der Gewerbeordnung ist damit der besondere Schutz der Jugendlichen auf die Personen von 16-18 Jahren ausgedehnt worden. Der Entwurf gibt ferner für die Beschäftigung von Arbeiterinnen vor und nach der Niederkunft einzelliche Bestimmungen.

Schließlich beschäftigt er sich mit den **Ausnahmebestimmungen**. Die Abweichung von dem Achtstundentag hat sich, wie die Erfahrungen der Uebergangswirtschaft ergeben haben, in vielen Fällen als notwendig erwiesen. z. B. bei außergewöhnlicher Häufung der Arbeit, in besonderen Fällen für Saisonbetriebe und Gewerbe, die von der Witterung besonders abhängig sind oder in engem Zusammenhang mit der Landwirtschaft stehen. Die behördliche Genehmigung, die in jedem Fall für die Ueberschreitung erforderlich sein wird, gibt die Gewähr, daß der Umfang der Ausnahmen nicht weiter bemessen wird, als es unbedingt erforderlich ist, und daß die zur Zeit bestehende Arbeitszeit gebührend berücksichtigt wird. Auch die vorgeschriebene Anhörung des Bezirks- und Reichswirtschaftsrats dürfte zur Folge haben, daß Ausnahmen von der Einhaltung des Achtstundentages nur in denjenigen Fällen und in dem Umfang erteilt werden, wie das Wirtschaftsleben es erfordert.

Die **Strafbestimmungen** richten sich, wie es auch in der Gewerbeordnung bisher grundsätzlich der Fall war, nur gegen die Arbeitgeber, während die Arbeiter bei Verstößen ihrerseits straffrei bleiben. Wenn davon Abstand genommen wurde, auch den Arbeiter neben dem Arbeitgeber strafbar zu machen, so waren dabei die Rücksichten auf die praktische Durchführbarkeit einer solchen Bestimmung ausschlaggebend. Die Strafbarkeit der Arbeiter würde unter Umständen Massendelikte zur Folge haben, deren Verurteilung sich kaum durchführen ließe.

Abschließend ist zu dem für das deutsche Wirtschaftsleben überaus wichtigen Gesetzesentwurf, der demnächst die gesetzgebenden Körperschaften beschäftigen wird, zu bemerken, daß grundsätzlich der Achtstundentag aufrecht erhalten wird, auf der anderen Seite aber versucht wird, in Übereinstimmung mit dem Washingtoner Übereinkommen die bisherige unterschiedslose Behandlung aller gewerblichen Arbeiter ohne Rücksicht auf die Schwere der Beschäftigung, wodurch dem Achtstundentag zahlreiche Gegner erwachsen, zu beseitigen, ferner eine gewisse Beweglichkeit bei der Regelung der Arbeitszeit zuzulassen, um dadurch den wechselnden wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragen zu können.

Die Frage der Arbeitszeit ist im Holzgewerbe tariflich geregelt. Die tariflichen Bestimmungen werden durch das Gesetz nicht aufgehoben.

## Börse und Börsengeschäfte. \*)

### 1. Was ist die Börse?

Zeit schon Zeiten haben sich die Käufer und Verkäufer auf regelmäßig wiederkehrenden Märkten und Messen zusammengefunden, um ihre Geschäfte abzuschließen. Die zu handelnden Waren sind dort entweder in Wirklichkeit vorhanden oder die Kaufabschlüsse werden auf Grund von Warenmustern oder Proben

best. vorgenommen. Auch die Börse ist ein Markt, auf dem sich das Angebot der Verkäufer und die Nachfrage der Käufer begegnen und auszugleichen suchen. Aber die zu handelnden Güter brauchen dort nicht aufgestapelt und vorgezeigt zu werden, weil nur vertretbare Waren, d. h. Güter, die durch andere Güter von gleicher Beschaffenheit und gleicher Menge ersetzt werden können, dort gehandelt werden, z. B. bestimmte Gattungen von Wertpapieren, wie Deutsche Reichsanleihe und Dresdener Bank-Aktien oder Produkte von bestimmter Herkunft und Qualität wie Zucker, Kaffee, Baumwolle usw. Der Börsenverkehr findet in kurzen Zwischenräumen, in der Regel täglich zu festgesetzten Stunden statt; in Berlin täglich von 12-3 Uhr, in Frankfurt täglich von 12-2 Uhr.

### 2. Arten der Börsen.

Nach den gehandelten Gegenständen uniercheidet man zwei Hauptarten von Börsen: 1. Warenbörsen die Großhandel mit wichtigen Welthandelsartikeln treiben. Sie sind entweder Produktbörsen, wenn an ihnen verschiedene Produkte, wie Getreidearten, Mehl, Hülsenfrüchte, Spiritus, Petroleum usw. gehandelt werden oder Spezialbörsen, wenn sich der Handel auf eine Ware beschränkt. (Zuckerbörse in Magdeburg, Baumwollbörse in Bremen, Hopfenbörse in Nürnberg). Die bedeutendsten allgemeinen Produktbörsen in Deutschland sind: Berlin, Breslau, Köln, Frankfurt a. M., Leipzig und Mannheim. 2. Wertpapier- oder Effektenbörsen (Fondsbörsen), an denen Wertpapiere, Wechsel auf ausländische Plätze (Devisen) und fremde Geldsorten (Valuten) gehandelt werden. Die meisten Großstädte mit lebhaftem Handel besitzen eine Effektenbörse. Die Frachtenbörse in Duisburg-Ruhrort will den Abschluß von Schiffsfrachten und Schleppgeschäften erleichtern. Auf Industriebörsen machen Fabrikanten Abschlüsse in Rohstoffen und Halbfabrikaten.

### 3. Die Handelsgeschäfte an der Warenbörse.

An den Warenbörsen werden folgende Handelsgeschäfte abgeschlossen: 1. Handel in prompter, d. h. sofort zu liefernder Ware (Losgeschäfte), 2. Geschäfte in rollender oder schwimmender Ware. Die Waren verlassen das Produktionsland auf Schiff und Eisenbahn ohne verkauft zu sein. Während der Dauer der Beförderung bemüht man sich um vorteilhaften Absatz. Meist läuft das Schiff zunächst einen Orderhafen an. Dorthin erhält der Kapitän endgültig Nachricht, wo die Ladung gelöscht werden soll. 3. Geschäfte in Waren, die in einer bestimmten Zeit verladen werden sollen; z. B.: Jemand kauft im August 1000 Sack Kaffee, unter der Bedingung, daß je die Hälfte im Oktober und November in Brasilien verladen wird. Dadurch vermag er den Zeitpunkt der Ankunft ungefähr zu berechnen. 4. Geschäfte in Waren auf Lieferung oder Termingeschäfte; z. B.: Verkauf von Getreide, das noch auf den Halmen steht, um sich einen günstigen Preis zu sichern, oder Kauf von Baumwolle, die noch nicht gepflückt ist, weil man eine Preissteigerung der Baumwolle befürchtet. Diese Lieferungs- oder Termingeschäfte sind in vielen Fällen, aber nicht immer, Spekulationsgeschäfte. (Vergl. 7, Effektenbörse). Die Grundlage für die Ausführung des Geschäfts bilden die Warenschlusnoten oder Schlussettel, welche Käufer und Verkäufer gleichlautend ausstellen, unterschreiben und austauschen, oder die durch Börsenmakler ausgefüllt und nach Unterschrift durch die beiden Beteiligten ausgetauscht werden.

### 4. Organisation der Effektenbörse.

Das Börsenwesen ist reichsgesetzlich geregelt durch das Börsengesetz vom Jahre 1896 und

\*) Hins der Karten-Anstufung des Arbeitsrechts, einem Lexikon des Arbeitsrechts in Karteiform. Es wird durch Nachträge stets reich über alle Neuerungen und Veränderungen auf dem Laufenden erhalten und erspart dabei die Anschaffung vieler rasch veraltender Einzelbücher und Kommentare. Seine vollständige leichtverständliche Darstellung macht es für jedermann nutzbringend. Erschienen beim Verlagsverlag für Wirtschaft und Verkehr, Stuttgart, Pfaffenstraße 5. Preis jeden neuen Heftes 2.40 Mark.

die Novelle zu diesem Gesetz vom Jahre 1908. Die Landesregierungen üben das ihnen zustehende Aufsichtsrecht durch die von ihnen beauftragten Handelskammern oder kaufmännischen Korporationen und durch Staatskommissare aus. Die Handhabung der Ordnung an der Börse liegt dem Börsenvorstand ob, der vor allem über Zulassung und Ausschluß von Börsenbesuchern entscheidet. Börsenvertreter sind alle Personen, die für eine Bank an der Börse im Namen ihrer Firma Geschäfte abschließen oder den telegraphischen und telefonischen Verkehr mit ihrem Hause und ihren Kunden erledigen. Als Vermittler wirken an den meisten Börsen die amtlichen vereidigten Kursmakler und die freien oder Privatmakler. Die Kursmakler sind Hilfspersonen des Börsenvorstandes. Entweder vermittelt jeder von ihnen Abschlüsse in allen an der Börse gehandelten Papieren, oder jedem Makler ist eine bestimmte Gruppe von Effekten zur Vermittlung und Kursfeststellung zugeteilt. Um das Publikum vor Verlusten durch unsichere Wertpapiere, besonders des Auslandes, zu schützen, bestimmt das Börsengesetz, daß an der Börse nur die Wertpapiere gehandelt und notiert werden dürfen, die von der Zulassungsstelle — einer Börsenkommission — nach sorgfältiger Prüfung zum Börsenhandel zugelassen worden sind.

### 5. Arten der an der Börse gehandelten Wertpapiere.

1. Festverzinsliche Wertpapiere oder Schuldverschreibungen (Obligationen). a) Staatsanleihen oder Schuldverschreibungen der Staaten. b) Provinzial- und Stadtanleihen. c) Pfandbriefe (Hypothekendarlehen und landschaftliche Pfandbriefe). d) Industriebriefe oder Anleihen industrieller Unternehmungen.
2. Aktien oder Effekten mit veränderlichem Zinsertrag. Der Besitzer von Obligationen ist Gläubiger der Unternehmung oder der Körperschaft, die dieselben ausgab u. hat Anspruch auf regelmäßige Zinszahlung. Der Aktionär ist aber Mitinhaber der Unternehmung und nimmt deshalb durch Empfang von Dividenden am Gewinn der Unternehmung teil. Wird kein Gewinn erzielt, so hat er keinen Anspruch auf Vergütung. a) Bankaktien, b) Eisenbahnaktien, c) Aktien der Transport- u. Versicherungsunternehmungen, d) Industrieaktien.
3. Rüge oder Anteilscheine an Bergbauunternehmungen.

### 6. Kursfeststellung.

Die Effekten haben einen Nennwert und einen Kurswert. Der Betrag, auf den das Wertpapier lautet, ist der Nominal- oder Nennwert. Der Preis, zu dem das Papier ge- oder verkauft wird, ist sein Kurs. Auf denselben wirken wie bei allen Waren, besonders Angebot und Nachfrage ein. Durch die vereidigten Kursmakler werden täglich auf Grund der an der Börse zustande gekommenen Abschlüsse, die für die einzelnen Effektingattungen gezahlten Durchschnittspreise festgestellt u. nach Prüfung durch den Börsenvorstand in den Kurszetteln veröffentlicht.

### 7. Arten der Geschäfte an der Effektenbörse.

1. Kassa- oder Effektingeschäfte. Sie sind alsbald nach Abschluß zu erfüllen. Der Verkäufer sendet dem Käufer die verkauften Werte am nächsten Börsenvormittag in sein Geschäftslokal und empfängt hier den Kaufpreis gegen quittierte Rechnung.

2. Termin- oder Zeitgeschäfte. Der Verkäufer verpflichtet sich zur Lieferung einer bestimmten Menge von Effekten zu dem vereinbarten Preise an einem genau bestimmten späteren Zeitpunkte. Der Käufer verspricht, diese Effekten zum festgesetzten Preis am Lieferungstage abzunehmen und zu bezahlen. Ist als Lieferungs- bzw. Zahlungstermin, wie es an den deutschen Börsen üblich ist, der letzte Tag (Ultimo) des Monats festgesetzt worden, so heißen diese Termingeschäfte Ultimogeschäfte. Die Termingeschäfte entsprechen vielfach einem wirtschaftlichen Bedürfnis. Wer zum Ende des Monats eine bestimmte Menge von Wert-



### Sür die Sägewerksarbeiter in Bayern

fanden am 2. und 3. Sept. in München Verhandlungen statt. Trotzdem am ersten Tage von morgens 9 Uhr bis abends 10 Uhr verhandelt wurde, gelang eine Einigung nicht, da die Arbeitgeber nur ganz geringe Zugeständnisse machten. Am anderen Tage wurde die Vermittlung des bayr. Sozialministeriums angerufen. Nach langen Beratungen und Verhandlungen, die schließlich doch noch zu scheitern drohten, kam dann doch noch eine Verständigung zustande. Nach der getroffenen Vereinbarung erhalten:

Alle Arbeiter in Sparte		
A B und C	ab 5. Sept.,	10. Okt 1921
über 21 Jahre	80 Pfg	20 Pfg.
von 18-21 Jahre	60 "	20 "
D Arbeiterinnen über 18 Jahren, welche unterhaltungspflichtige selbständige Haushaltsvorstände sind		
Arbeiterinnen über 18 Jahre	40 "	20 "
E Arbeiter von 16-18 Jahre		
Arbeiterinnen von 16-18 Jahre	30 "	20 "
Arbeiterinnen von 16-18 Jahre	20 "	20 "

Bereits gewährte Abschlagszahlungen und freiwillige Zulagen, welche seit dem 9. August 1921 örtlich oder betrieblich allgemein gewährt wurden können angerechnet werden. Bereits gewährte, über vorstehende Lohnzulagen hinausgehende Zulagen bleiben bestehen.

Vereinbarungsgemäß erhöhen sich die im § 17 festgesetzten Mindestlöhne um obige Beträge. Demnach betragen:

### Die Mindestlöhne der Sägewerksarbeiter in Bayern ab 10. Oktober 1921

Tarifklasse	I	II	III	IV	V
a) Facharbeiter u. sämtl. Säger und Maschinenarbeiter, Sägeschärfen, Maschinisten an Kraftmaschinen, Platzmeister, Holzsortierer					
über 21 Jahre verheir.	6.45	5.60	5.25	4.80	4.55
" 21 " ledig	6.00	5.45	5.10	4.65	4.40
unter 21 "	5.65	4.80	4.45	4.05	3.85
b) Gatterhelfer, Brenn- u. Abfallholz-Kreisläger, Bendeläger, sowie Lager-, Hilfsarbeiter mit besonders verantwortungsvoller od. schwerer Arbeit					
über 21 Jahre verheir.	6.30	5.50	5.10	4.70	4.45
" 21 " ledig	6.15	5.35	4.95	4.55	4.30
unter 21 "	5.50	4.70	4.30	3.95	3.75
c) sonstige Hilfsarbeiter					
über 21 Jahre verheir.	6.15	5.40	5.00	4.55	4.35
" 21 " ledig	6.00	5.25	4.85	4.40	4.20
unter 21 "	5.35	4.60	4.20	3.80	3.65
d) Arbeiterinnen					
über 18 Jahre	4.00	3.45	3.15	2.90	2.70
Arbeiterinnen über 18 Jahre, welche unterhaltungspflichtige Haushaltsvorstände sind	4.35	3.80	3.50	3.25	3.05
e) Arbeiter					
von 16-18 Jahren	3.25	2.85	2.55	2.40	2.20
f) Arbeiterinnen					
von 16-18 Jahren	2.70	2.30	2.15	2.10	2.00

In der Zeit vom 5. September 1921 bis zum 9. Oktober 1921 sind alle vorstehenden Löhne um 20 Pfg. pro Stunde niedriger.

Ueber die Frage der Verringerung der Spannungen zwischen den einzelnen Tarifklassen, der Festsetzung von höheren Durchschnittslöhne und der besseren Bezahlung der Oberläger und Platzmeister soll durch spätere Verhandlungen versucht werden eine Verständigung zu erzielen.

### Der Landestarif für Thüringen

ist am 17. August abgeschlossen. Die Durchschnittslöhne für Facharbeiter über 22 Jahre sind festgesetzt in

Lohnklasse	II	III	IV	V	VI
	6,55	6,20	5,80	5,30	5,20

### Sür die Sägewerksarbeiter in Nieder-Schlesien

wurde am 23. August vereinbart daß auf die bestehenden Löhne folgende Teuerungszulagen gewährt werden:

	ab 1. Aug.	1. Sept.	1. Okt.
für Ledige	20	30	20
für Verheiratete	30	30	20
" " mit Kindern	40	30	20
Arbeiter von 16-18 Jahr.	10	20	20
Arbeiterinnen ledig	10	20	20
" verheiratet m. Kind.	20	20	20
" ohne Ernährer	30	20	20

Die Teuerungszulagen gelten bis 31. Okt. mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.

### Der Arbeitgeberschutzverband für das deutsche Holzgewerbe

hielt am 20. August in Braunschweig seine 19. ordentl. Generalversammlung ab, die seitens der Bezirksverbände u. Einzelmitglieder zahlreich besucht war. Die Annahme des Reichsmantelvertrags für das deutsche Holzgewerbe wurde bestätigt. In den Vorstand wurden gewählt, resp. wiedergewählt: Herr Koniechny-Breslau, 1. Vorsitzender, Wolf fromm-Hamburg, stellv. Vorl., Hagenah-Weipzig, Bergmüller-München, Anöllinger-Nürnberg, Weigand-Hamburg, Brach-Bremen, Wiegand-Kassel, Zimmermann-Stettin, Thürmer-Köln, Ogenius-Frankfurt a. M.

In das vorläufige Reichsttarifamt wurden gewählt, die Herren: Koniechny-Breslau, Wolf fromm-Hamburg, Bergmüller-München, Khenroth-Coblenz; als Stellvertreter die Herren Hagenah-Weipzig und Knieß-Kassel. Die endgültige Verteilung der Sitze ist natürlich erst möglich, wenn die Landesverträge fertig sind und ein Ueberblick vorhanden ist, welche Verbände alle Sitz und Stimme im Reichsttarifamt erhalten können. Der Vorstand wurde beauftragt nichts unversucht zu lassen, um einen Reichsttarifamt im Holzgewerbe zu schaffen. Beschlossen wurde einstimmig, das Verhältnis zur „Fachzeitung“ zu lösen, was bei der bisherigen Haltung dieses Blattes unter dem Einfluß des Herrn Paeth-Berlin, nicht wunder nehmen kann. Bis zur Schaffung eines neuen Verbandsorgans soll ein Mitteilungsblatt herausgegeben werden.

### Die deutsche Holzindustrie zum Verkauf in Auslandswährung

Im Verfolg der Verfügung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung über die Devisenbereitstellung zu Reparationszwecken hat die Fachgruppe Sägeindustrie und Holzhandel im Reichsverband der deutschen Industrie zu dieser Frage Stellung genommen und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

Nach der übereinstimmenden Ansicht aller Holzfachverbände muß jeglicher Zwang, nur in Auslandswährung zu verkaufen, unbedingt vermieden werden. Wir sind heute mehr denn je vom Ausland abhängig, und neue Be-

stimmungen der gebachten Art würden neue Erschwerungen des Absatzes mit Rücksicht auf rechtserhaltenen Exporthandels bedeuten. Die Berechtigung, die in der Forderung der Regierung liegt, die Verkäufe mit dem Ausland in ausländischer Währung abzuschließen, wird keineswegs verkannt. Der Wunsch, alle Verkäufe nur in Auslandswährung vorzunehmen, könnte jedoch nur dann erfüllt werden, wenn Deutschland in der betreffenden Ware dem Ausland gegenüber konkurrenzlos wäre. Bei Holz ist das aber nicht der Fall. Der Weltmarktpreis reicht teilweise an die deutschen Inlandpreise heran, zum Teil bewegt er sich sogar unter ihnen. Eine Anordnung, daß Holz ausnahmslos nur in Auslandswährung verkauft werden darf, würde den vollständigen Ruin des Holzabsatzes nach dem Auslande bedeuten. Die weitere Folge wäre die, daß nicht nur keine Auslandsdevisen beschafft würden, sondern daß auch von dem im Ausland umlaufenden deutschen Geld nichts aus dem Ausland herausgezogen werden würde. Das wäre ein Nachteil, dem irgendwelche Vorteile, den Verkauf in Auslandswährung vorzunehmen, nicht gegenüberstehen. Deshalb wird es für schädlich gehalten, wenn etwa für jeden Fall der Verkauf in Auslandswährung vorgeschrieben und die Ablieferung der Devisen verlangt werden sollte. Dagegen wird es für richtig gehalten, wenn die Fachverbände, wie dies auch bereits größtenteils geschehen ist, ihre Mitglieder auf die Notwendigkeit vermehrter Devisenbeschaffung hinweisen und den Mitgliedern den Verkauf in Auslandswährung empfehlen.

Hierzu ist zu bemerken, daß der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung in seiner Verfügung nicht von einem Zwange, nur in Auslandswährung zu verkaufen, gesprochen hat. Der Erlaß besagt vielmehr, daß so weitgehend wie irgend möglich der Verkauf in hochwertiger Auslandswährung durchgeführt werden müsse und dort, wo gegenwärtig in Auslandswährung verkauft wird, keinesfalls davon abgegangen werden dürfe.

### aus den Ortsvereinen

Unsere am 2. September im Vereinslokal „Ratskeller“ stattgefundene Mitgliederversammlung gestaltete sich dadurch interessant, daß Kollege Winter in Vertretung des Kollegen Barnholt, der z. Zt. bei den bayer. Sägewerksarbeitsverhandlungen war, einen Vortrag über den neuen Reichsmanteltarif, sowie über den Württ. Landestarif und bezirkliche Lohnregelung hielt. Seine Ausführungen zeitigten eine rege Aussprache. Außer sonstigen Tagesfragen wurde noch beschlossen, unsere Mitgliederversammlungen künftig nicht mehr am 1. Freitag des Monats, sondern am 1. Samstag jeweils abends 8 Uhr ebenfalls im Vereinslokal, Restaurant „Ratskeller“ tagen zu lassen. Wir bitten unsere Kollegen, dies zur Kenntnis nehmen zu wollen und künftig die Mitgliederversammlungen fleißiger denn je zu besuchen.

### Briefkasten der Redaktion

J. G. Am Dienstag den 6. Sept. werden in München Verhandlungen stattfinden, um zu versuchen, den Bauarbeiterstreik und die Aussperrung in Baugewerbe zu beenden durch eine Vereinbarung. Ob es gelingt, steht dahin.

### Schabhobel



mit Doppelseisen, mit gebogenen od. geraden Griffen, 58 mm Eisenbreite à Mk. 10.—, Era.-Eisen Mk. 3,50. Ziehklinsenobel Mk. 16,50. Era.-Eisen Mk. 3.— Elserne Nimbobel, Mk. 10,50.— Bohrtiefsteller mit Aufreißer Mk. 6,50. Gekrüpfte Rückensägen 25 cm Blattig. Mk. 16.— Farniersägen Mk. 12.— Ziehklinsen Mk. 4.— Amerikan. Schiffschleiftrahl, Stahlflechtrohr usw. zu billigen Tagespreisen liefert sofort

H. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.

### Kollegen, schützt Frau und Kinder für den Fall Eures frühzeitigen Todes, sorgt

für Euer Alter sowie für die Ausbildung und Aussteuer oder den Sterbefall Eurer Kinder bei unserer gemeinnützigen Volksversicherung. — Alle Gewinne fließen den Versicherten zu.

### Volksversicherung des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine S.-D.

Erhält kostenfrei Auskunft bei unseren örtl. Verwaltungsstellen oder im Verbandsbüreau, NO. 55, Greifswalder-Str. 22/23.

### Stuhlflechtrohr

Natur, Halbglanz, beste ergiebigste Qualität.

Nr. 2 Nr. 3 Nr. 4

Mt. 60.— 56.— 52.— p. Pfd.

von 2 Pfd. an portofrei, liefert sofort

H. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.

Kollegen, werbet Mitglieder für unsern Gewerksverein